



WASSERREGLEMENT

2002

Hinweis

Die Bestimmungen über die Abgaben für das Abwasser, das Wasser und die Strassen sind in einem Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 17. Juni 2002 enthalten.

Die Einwohnergemeinde Remetschwil erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Wasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb sowie Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Remetschwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Remetschwil (nachstehend WV genannt) und anderen Gemeinden sowie den Abonnenten.

²Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Bezeichnung von Personen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Rechtsform

Die WV ist ein unselbständiger, öffentlich rechtlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 5

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

¹Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Aufgaben der WV

²Das Wasser wird soweit möglich aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 7

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das öffentliche Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle weiteren, der WV dienenden Rechte und Einrichtungen.

Anlagen der WV

²Über die Anlagen der WV sind Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 8

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

Schutzzonen

§ 9

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

Ausnahmen

§ 10

¹Die Wasserversorgung unterliegt der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

Verwaltung

²Die Organe der WV sind:

- Die Wasserkommission, falls vom Gemeinderat bestimmt
- Der Ressortvorsteher des Gemeinderates
- Der Bauverwalter
- Der Brunnenmeister
- Der Brunnenmeister-Stellvertreter

Organe der WV

³Die Gemeinde kann Teile der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 11

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt. Soweit es sich auf das Feuerwehrewesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes.

II. Leitungsnetz

a) Öffentliche Leitungen

§ 12

Erstellung

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind.

²Grundstücksinterne Zuleitungen für mehrere Gebäude gelten als Privatleitung.

³Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes.

⁴Die WV markiert die Schieber durch eine Tafel. Diese Tafeln sind auf privatem Grund entschädigungslos zu dulden und dürfen nicht entfernt werden.

⁵Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 13

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht geltend machen.

§ 14

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

Erweiterung

§ 15

Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleiben die Feuerwehr- und die Brandschutzgesetzgebung.

**Ausserhalb Bau-
gebiet**

§ 16

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

**Löscheinrich-
tungen**

²Der Gemeinderat ist nach Anhörung des Grundeigentümers berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine vom Gemeinderat festzulegende Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

b) **Private Leitungen**

§ 17

¹Der Hausanschluss besteht aus einem T-Anschluss mit Schieber ab öffentlicher Hauptleitung sowie einer Leitung mit einem Durchmesser von mindestens 40 mm bis zum Haupthahnen im Gebäude bzw. bis zum Zählerschacht.

Erstellung

²Werden für den Hausanschluss Kunststoffleitungen verwendet, ist ein Metallband mit Anschluss an die Gussleitung der öffentlichen Leitung zu verlegen (Ortungsband).

³Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Der Anschlusszeitpunkt an die Hauptleitung ist durch die WV bewilligen zu lassen.

⁴Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) und lassen diese Regelung im Grundbuch anmerken

§ 18

Kostentragung

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen und mit der WV vertrauten Sanitärinstallateur zu erstellen. Die Hauszuleitung inklusive Absperrschieber, jedoch ohne Wasserzähler, bleibt im Eigentum des Anschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

§ 19

Unterhalt

¹Schäden am Hausanschluss inkl. Absperrschieber sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur ist durch den Abonnenten an einen fachlich ausgewiesenen Sanitärinstallateur ohne Verzug in Auftrag zu geben. Die Kosten sind durch den Abonnenten zu tragen. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

²Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von Organen der WV oder von einem fachlich ausgewiesenen Sanitärinstallateur bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

³Die Kosten der Reparatur am Wasserzähler übernimmt die WV, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

§ 20

Stilllegung

¹Stillgelegte, nicht mehr benützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten des Grundeigentümers an der Hauptleitung vom Netz zu trennen.

²Will ein Benutzer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

III. Hausinstallationen und Wasserzähler

§ 21

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 22

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

Haftung der WV

§ 23

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

Kostentragung

§ 24

¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Installationsausführung

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 25

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

Einrichtung

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Regenwassernutzung, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 26

Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

Kontrolle

§ 27

Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder in Stand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

§ 28

Wasserzähler

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zulasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zulasten des Abonnenten.

§ 29

Wasserzähler für besondere Zwecke

¹Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (z.B. vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

²Der Gemeinderat kann auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten, wenn die Montage- und Unterhaltskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur bezogenen Wassermenge stehen. In diesem Fall legt der Gemeinderat eine Pauschalabgabe fest.

§ 30

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode. Bei Mehrfamilienhäusern ist die interne Weiterverrechnung Sache des Hauseigentümers.

Ablesung

§ 31

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Schäden, Behebung

§ 32

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt.

Revision

§ 33

Ist die Unzuverlässigkeit des Wasserzählers nachgewiesen, wird die Benützungsgebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Änderungen personeller und technischer Art können dabei berücksichtigt werden.

Ermittlung der Benützungsgebühr bei defektem Wasserzähler

IV. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung

§ 34

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen und technischen Vorschriften dieses Reglementes entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Anschlusspflicht

§ 35

Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der Finanzverwaltung Remetschwil.

§ 36

Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

²Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauch.

§ 37

Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 38

Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an Benutzer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung, die der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

³Ausser in Brandfällen darf ab Hydranten nur mit Zustimmung der WV Wasser bezogen werden.

§ 39

Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über die eidgenössischen und kantonalen Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung der Benützungsgebühren.

§ 40

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

**Wasser-
verwendung**

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

**Betriebs-
einschränkungen**

³In weitergehenden Fällen kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Sportanlagen, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 41

¹Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen.
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

**Verbot der Was-
serabgabe**

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

§ 42

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**Wasserbezug oh-
ne Bewilligung**

V. Bewilligungsverfahren

§ 43

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

²Einer Bewilligung der WV bedarf die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

³Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser (z. B. Wasserenthärtung) bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 44

Planunterlagen

¹Mit dem Gesuch sind je zwei Situationspläne im Massstab 1 : 500 aufgrund des amtlichen Katasterplanes, eine Flächenberechnung mit Schema gemäss § 24 Abs. 3 des Reglementes zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen und der Kellergrundriss im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in dem der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebüh-
renregelung der Bau- und Nutzungsordnung.

⁴Nach der Fertigstellung der Anschlussarbeiten sind dem Gemeinderat Aus-
führungspläne mit genauen Masseintragungen einzureichen.

⁵Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Ge-
meinderates zulässig.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 45

Rechtsmittel

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsbeschwerde beim kant. Baudepartement

angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Feuerwehrgesetzgebung.

§ 46

Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

Vollstreckung

§ 47

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

Sanktionen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 48

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Inkrafttreten

²Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 25. Januar 1985 mit den Nachträgen vom 6. Juni 1994 aufgehoben.

§ 49

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Übergangsbestimmungen

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2002

Gemeinderat Remetschwil

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber

sig. Hans Wettstein

sig. Roland Mürset